



Lausanne, 16. November 2023

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 18. Oktober 2023 ([6B 138/2023](#))

### **Blockade in Freiburger Einkaufszentrum: Klima-Aktivisten nicht wegen Nötigung strafbar**

*Sieben Klima-Aktivistinnen und -Aktivisten haben sich mit der Blockade der Eingangshalle eines Einkaufszentrums in Freiburg nicht der Nötigung schuldig gemacht. Der bei der friedlichen Aktion ausgeübte Druck auf Dritte erreichte nicht die dazu erforderliche Intensität, zumal die Kundschaft das Gebäude über andere Zugänge betreten und verlassen konnte. Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Freiburger Staatsanwaltschaft ab.*

Am "Black Friday" Ende November 2019 blockierten Klima-Aktivistinnen und -Aktivisten ab 17:00 Uhr die Eingangshalle eines Einkaufszentrums in der Stadt Freiburg. Sie verwendeten dazu Einkaufswagen und Bretter, an die sie sich teilweise anketteten. Gegen 19:00 Uhr räumte die Polizei die Blockade. Sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die der polizeilichen Aufforderung zum Verlassen des Gebäudes nicht nachkamen, wurden vom Kantonsgericht des Kantons Freiburg 2022 wegen Zuwiderhandlung gegen Anordnungen oder Massnahmen der Polizei zu Bussen von 150 Franken verurteilt. Die erstinstanzlichen Schuldsprüche wegen Nötigung hob es auf. Die Freiburger Staatsanwaltschaft gelangte ans Bundesgericht und beantragte die zusätzliche Verurteilung der Betroffenen wegen Nötigung.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab. Der Nötigung macht sich unter anderem strafbar, wer jemanden durch die Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Das Bundesgericht hat kürzlich unter Bezugnah-

me auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) daran erinnert, dass staatliche Behörden bei unbewilligten, aber gewaltfreien Versammlungen eine gewisse Toleranz üben müssen, damit die Versammlungsfreiheit nicht ihres Gehaltes entleert wird (Urteil [6B\\_246/2022](#)). Die Grenzen behördlicher Toleranz ergeben sich aufgrund der Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Dauer und des Umfangs der Störung. Als strafwürdig erachtete der EGMR etwa die fast vollständige Blockade von drei wichtigen Autobahnen. Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass die Demonstration gewaltfrei verlief. Die Blockade des Eingangs eines Einkaufszentrums stand in einem direkten Zusammenhang mit dem Gegenstand des Protests anlässlich des "Black Friday". Zwar wurden Kunden am Zu- und Weggang gehindert, was zu einer gewissen Unruhe führte. Die Aktion war jedoch so strukturiert, dass die anderen Zugänge des Einkaufszentrums frei blieben und die Kunden mit einem kleinen Umweg das Gebäude betreten oder verlassen konnten. Der dabei auf die Passanten ausgeübte Zwang ist nicht mit der Blockade dreier Autobahnen vergleichbar; die fragliche Aktion bedeutete keine ernsthafte Störung des Alltagslebens. Das Kantonsgericht ging insgesamt zu Recht davon aus, dass die Aktion durch die Meinungsäusserungs- und die Versammlungsfreiheit geschützt ist und keine Nötigung darstellt.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 16. November 2023 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > [6B\\_138/2023](#)* eingeben.